



Philosophische Fakultät

Elisabeth Berner

Albrecht Greule, Jörg Meier u. Arne
Ziegler (Hgg.), Kanzleisprachenfor-
schung. Ein internationales Handbuch /
[rezensiert von] Elisabeth Berner

Suggested citation referring to the original publication:

Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 135 (2014), 4,
S. 654–740

DOI: <http://dx.doi.org/10.1515/bgsl-2014-0051>

Postprint archived at the Institutional Repository of the Potsdam University in:
Postprints der Universität Potsdam

Philosophische Reihe ; 112

ISSN 1866-8380

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-94122>

Besprechungen

DOI 10.1515/bgsl-2014-0051

Albrecht Greule, Jörg Meier u. Arne Ziegler (Hgg.): *Kanzleisprachenforschung*. Ein internationales Handbuch, Berlin u. Boston: de Gruyter 2012, XVI, 680 S.

Das vorliegende Handbuch dokumentiert die Ergebnisse eines seit 1997 zweijährlich stattfindenden Austausches von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des ›Internationalen Arbeitskreises Kanzleisprachenforschung‹ und hat es sich damit zur Aufgabe gemacht, erstmals einen umfangreichen

»Überblick über den Gegenstand, die Geschichte, die wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen und den Stand der Kanzleisprachenforschung [zu geben], die sich in den vergangenen 15 Jahren als eigenständige Forschungsrichtung im Rahmen der Sprachgeschichtsforschung fest etabliert hat« (S. 8).

Vorausgegangen sind dem Band zahlreiche Veröffentlichungen sowohl in der Reihe ›Beiträge zur Kanzleisprachenforschung‹ als auch in einzelnen Monografien und Beiträgen, die einen Einblick in die Entwicklung und Etablierung dieses Forschungszweiges vermitteln.

Gerade weil Untersuchungen zu Kanzleisprachen oder einzelnen ihrer Aspekte schon eine lange Tradition haben (vgl. u. a. den Beitrag von A. Greule in diesem Band) und der seit dem 18. Jahrhundert im Wesentlichen eingeführte Terminus *Kanzleisprache* in unterschiedlichen sprach- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen verwendet wird, »will [das Handbuch – E. B.] die bestehenden Problemfelder und Desiderata der aktuellen Kanzleisprachenforschung interdisziplinär aufarbeiten«, »wissenschaftstheoretische Grundlagen sowie methodologische Orientierungen ohne Wertung« dokumentieren und zugleich einen »wissenschaftsgeschichtlichen Überblick der unterschiedlichen im Bereich der Kanzleisprache relevanten Ansätze bieten« (S. VII). Neben der Etablierung einer geeigneten Terminologie und der Vereinheitlichung in der Begriffsbildung standen dabei von Anfang an die Bedeutung der Kanzleien für die Herausbildung der neuhochdeutschen Standardsprache sowie die Positionierung der Kanzleisprachenforschung innerhalb der germanistischen Sprachgeschichte im Fokus (vgl. Greule 2001, S. 11).

Davon ausgehend ist das Handbuch in fünf Hauptkapitel gegliedert:

- I. Kanzleisprachenforschung im Rahmen der deutschen Sprachgeschichte. Positionierung und Abgrenzung – Stationen und Berührungspunkte (11 Beiträge)
- II. Gebiete und Phänomene. Linguistische Analyseebenen und Forschungsansätze (10 Beiträge)
- III. Kanzleien des Niederdeutschen (4 Beiträge)
- IV. Kanzleien auf hochdeutschem Sprachgebiet (5 Beiträge)
- V. Kanzleien am Rande und außerhalb des geschlossenen deutschen Sprachgebietes (10 Beiträge)

Insgesamt stellen Fachleute aus 12 Ländern der nationalen und internationalen Forschergemeinschaft die unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Zugänge sowie Ergebnisse ausgewählter Untersuchungsaspekte zur Diskussion. Das Handbuch beschließt ein umfangreicher Registeranhang, differenziert nach Sach-, Personen- und Ortsregister, der ein leichtes Auffinden der entsprechenden Sachverhalte ermöglicht.

Mit den im Kapitel I versammelten Beiträgen werden die grundlegenden wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Abgrenzungen bzw. Berührungspunkte zu angrenzenden Forschungsbereichen thematisiert. Kennzeichnend nicht nur hier, sondern für den gesamten Band ist dabei, dass das Augenmerk sich vor allem auf die sprachexternen Faktoren, die die Herausbildung und Verwendung der Kanzleisprachen prägen, richtet. So betont A. Greule in seinem Überblicksartikel (A3¹) zur Geschichte der Kanzleisprachenforschung, dass das

»Hauptziel der Kanzleisprachenforschung in der Beschreibung der Geschichte der deutschen Sprache unter dem Aspekt der Abhängigkeit geschriebener Texte von der Stelle ihrer Produktion (Kanzleischreibe) und den dort schreibenden Menschen (Kanzleischreiber) her besteht« (S. 21).

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass ein großer Teil der Beiträge den außersprachlichen Gegebenheiten besondere Aufmerksamkeit widmet. Entsprechend thematisiert J. Meier die Bedeutung der Kanzleien für die Entwicklung der deutschen Sprache (A1 und A2) und skizziert die Herausbildung der unterschiedlichen Arten der Kanzleien und ihrer je spezifischen Kommunikationspraxen. Konsens und auch in einer Reihe der Beiträge thematisiert ist dabei die Erkenntnis, dass es ›die‹ Kanzlei und entsprechend ›die‹ Kanzleisprache nicht

¹ Die Artikel werden hier und im Folgenden mit der Nummer des jeweiligen Beitrages gekennzeichnet.

gibt, sondern dass je nach Aussteller, Art der Kanzlei, historischem Kontext und regionaler Verortung von sehr differenzierten Überlieferungssituationen und Ausprägungen der jeweiligen Kanzleisprache auszugehen ist. Terminologisch umfasst – so Meier – der Begriff *Kanzleisprache* in einer

»allgemein gefassten Definition den besonderen administrativen Schriftsprachgebrauch in relativ großer Unabhängigkeit von Ort und Zeit, wohingegen er in einer engeren Definition häufig auf die besonderen Ausformungen im deutschen Sprachraum im Kontext der Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache bezogen wird« (S. 4).

Diese zunächst noch sehr offene Charakterisierung wird in A2 in sprachgeographischer und sprachperiodischer Einordnung weiter spezifiziert und auf die Dominanz der sprachpragmatischen gegenüber den sprachinternen Faktoren verwiesen, wenn es um die Begründung der Verwendung, Geltung und Distribution einer Sprache, mithin auch die Kanzleisprachen geht (vgl. S. 16).

Einen zweiten Schwerpunktbereich des ersten Kapitels bilden drei Beiträge, die die sprachhistorische Einordnung der Kanzleisprachenforschung und deren Abgrenzung zu den benachbarten Disziplinen der Historischen Soziopragmatik (J. Meier, A4), Kulturgeschichte (I. H. Warnke, A5) sowie der Rechtsgeschichte (M. Pásonová, A6) thematisieren. Während J. Meier darauf verweist, dass es das Ziel einer integrativen Konzeption auf historisch-soziopragmatischer Grundlage sein sollte, »Kanzleien als soziale Orte und bedeutende Institutionen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kommunikationspraxis in den Mittelpunkt der Untersuchungen zu stellen« (S. 36), plädiert I. H. Warnke im Interesse eines präziseren Verständnisses der Kanzleisprachen insbesondere für eine verstärkte Berücksichtigung der komplexen Kontexte kultureller Innovation sowie der Systematik historischer Funktionen von Kanzleisprachen (vgl. S. 49).

Die folgenden Artikel widmen sich sehr speziellen Aspekten. So greift O. Spätle (A7) die Entwicklung der Kanzleien des »Alten Reichs« (S. 69) unter dem besonderen Gesichtspunkt der immer komplexer werdenden Verwaltung und damit differenzierter werdenden Schriftlichkeit auf. B. Stolt (A8) diskutiert stellvertretend am Beispiel der Briefe Luthers an seine Frau sein Verhältnis zur deutschen Kanzleisprache und kann dabei zeigen, mit welcher Souveränität Luther den Kanzleistil variiert (vgl. S. 98). Mit dem Beitrag R. Peters (A9) zur Rolle der Kanzleisprachen beim Schreibsprachenwechsel vom Niederdeutschen zum Frühneuhochdeutschen wird ungeachtet der z. T. schon an anderen Stellen vorgestellten Prozesse ein wichtiger Aspekt der Bedeutung der Kanzleisprachen für die Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache aufgegriffen. Inwieweit allerdings die vielfach problematisierten Begriffe »*Männersprache*« und »*Frauensprache*« (S. 115) geeignet sind, die Differenzierung zwischen Hochdeutsch und Niederdeutsch zu qualifizieren, soll hier als Frage offen bleiben.

Grundlegenden Fragen der speziellen institutionellen Rahmenbedingungen und Organisation von Kanzleien widmet sich der Beitrag von B. E l s t n e r (A10), der die Problematik der Rekonstruktion personeller Verhältnisse innerhalb der Kanzleien thematisiert, sowie von A. D i r m e i e r (A11) zu Archiven und Kanzleiorganisationen. Neben informativen Einblicken in die komplexen Geschäftsvorgänge innerhalb von Kanzleien wird hier zugleich eine sehr differenzierte Darstellung der unterschiedlichen Kanzleitypen geboten.

Kapitel II versammelt Beiträge, in denen vor allem die sprachstrukturellen Eigenarten von Kanzleisprachen auf den verschiedenen sprachwissenschaftlichen Beschreibungsebenen thematisiert werden. Neben stärker forschungsgeschichtlich orientierten Zugängen, wie bei M. E l m e n t a l e r (A12) zur Phonetik und Graphematik, stehen hier solche, die exemplarisch sprachliche Merkmale in einzelnen Kanzleien thematisieren. So beschreibt und vergleicht D. J. D o g a r u die Flexionsmorphologie des Substantivs und Adjektivs (A13) sowie die Flexionsmorphologie des Verbs (A14) vorrangig anhand der Kanzleien von Prag, Dresden und Jena. J. R i e c k e (A15) bietet eine »Bestandsaufnahme« (S. 227) zur Lexik und verweist resümierend darauf, dass die »Beschäftigung mit der kanzleisprachlichen Lexik [...] kaum zu neuen Ergebnissen für die Beurteilung der Rolle der Kanzleisprachen bei der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache« (S. 227) führt. Dennoch biete ihre Entwicklung Hinweise auf die Herausbildung einer neuen Varietät, mit der die ständig steigenden kommunikativen Anforderungen in Recht und Verwaltung zu bewältigen waren (vgl. ebd.).

Mit der provokanten Frage »Gibt es eine Syntax der Kanzleisprache?« (S. 231) verweist H. U. S c h m i d (A16) auf die ungeachtet umfangreicher Studien dringliche Notwendigkeit, eine Syntax der Kanzleisprachen zu erarbeiten, und zeigt die Probleme am Beispiel komplexer Satzgefüge. P. E r n s t (A17) bietet in seinen Ausführungen zu grundsätzlichen Kommunikationsaspekten der Pragmatik eine Längsschnitt- sowie eine Querschnittstudie, wobei letztere exemplarisch eine pragmatische Herangehensweise vorführt. Der Beitrag zur Textlinguistik von B. M. S c h u s t e r (A18) bietet Grundlegendes zu Wesen und Bedeutung der Kanzleisprachenforschung aus der disziplinären Perspektive und verweist insbesondere auf fehlende Längsschnittuntersuchungen (vgl. S. 276). Dass A. G r e u l e (A19) in seinem Beitrag zu Textsorten und Kanzleisprachen gerade unter Vermeidung des Begriffes *Textsorten* zwei Möglichkeiten der Klassifikation – Zuordnung zur geschichtswissenschaftlichen Quellenkunde sowie Einordnung der Fragestellung in die Historiolinguistik – (vgl. S. 283) vorstellt, zeigt die noch immer ungelöste Problematik einer gegenstandsadäquaten Klassifikation.

Aus der Perspektive der umfangreichen namenkundlichen Forschungen zeigt E. W i n d b e r g e r - H e i d e n k u m m e r (A20) »einige Konvergenzen und einige Divergenzen« (S. 302) der Onomastik zur Kanzleisprachenforschung. Unter dem

Aspekt der konfrontativen Kanzleisprache widmet sich schließlich U. Schulze (A21) dem Verhältnis von Deutsch und Latein und betont insbesondere, dass ungeachtet der Übernahme lateinischer Konzepte die deutschsprachigen Texte von Anfang an durch Adaption an mündliche und sprachstrukturelle Gegebenheiten der deutschen Kommunikationspraxis bzw. Strukturen geprägt sind (vgl. S. 322).

Auch mit den in den folgenden drei Kapiteln versammelten Artikeln zu einzelnen Städten und Regionen wird ein instruktiver Einblick in den aktuellen Stand der Erforschung sowie die diatopischen Besonderheiten ausgewählter Kanzleisprachen geboten. Dabei wird zunächst der traditionellen Gliederung zwischen den niederdeutschen und hochdeutschen Sprachgebieten gefolgt. So ist der niederdeutsche Sprachraum (vgl. Kapitel III) mit Münster und Lübeck (R. Peters, A22, A23), Braunschweig (A. Jarling, A24) und der niederdeutschen Kanzleisprache Rigas (D. Lelle-Rozentäle, A25) vertreten.

Kapitel IV umfasst Beiträge zu Wien und den Habsburger Kanzleien (P. Wiesinger, A26), Regensburg (S. Näßl, A27), Dresden (R. Hünecke, A28), Köln (R. Möller, A30) sowie zu mittelhochdeutschen Kanzleisprachen (R. Steffens, A29). Ohne die Artikel im Einzelnen würdigen zu können, geben sie insgesamt sehr differenzierte und methodisch begründete Einblicke in die je besonderen kommunikativen Verhältnisse und Strukturen der dargestellten Kanzleisprachen und dokumentieren in besonderer Weise die umfangreiche Forschungsarbeit, die außerordentlich differenzierte Einsichten ermöglicht.

Dass auch den Kanzleien am Rande und außerhalb des geschlossenen deutschen Sprachgebietes ein umfangreiches Kapitel (V) gewidmet werden konnte, zeigt, welche Impulse die Kanzleisprachenforschung nach dem Fall des Eisernen Vorhangs durch die (z. T. immer noch nicht abgeschlossene) Erschließung weiterer Regionen besonders in den osteuropäischen Ländern erhalten hat. Vertreten sind Tschechien (L. Vaňková, A31), Prag (L. Spáčilová, A32), Ungarn (C. Greul, A33), die Slowakei (M. Pásonová, A34), Siebenbürgen (D. J. Dogaru, A35), Slowenien (M. J. Briški, A36), Polen (J. Wiktorowicz, A37), das Baltikum (D. Lelle-Rozentäle, A38) sowie Skandinavien (M. Mähl, A39) und das germanisch-romanische Grenzgebiet (M. Pitz†, A40). Ungeachtet der im Einzelnen unterschiedlich weit vorangeschrittenen Untersuchungen zu den einzelnen Regionen liegt der besondere Wert der Beiträge dieses Kapitels vor allem und im besten Sinne des Wortes im Aufzeigen des bisherigen Forschungsstandes sowie der in fast allen Beiträgen explizit aufgeführten Desiderata. So wird selbst für Prag, einer Kanzlei, zu der es eine lange und intensive Forschungstradition gibt, auf offene Themen wie die Syntax oder das Fehlen konfrontativer Untersuchungen verwiesen (vgl. S. 540).

Insgesamt bietet das Handbuch viele Fakteninformationen zu sprachlichen Besonderheiten, aber auch zu außersprachlichen Gegebenheiten sowie einen

umfangreichen Überblick über den aktuellen Stand der Kanzleisprachenforschung. Von daher ist es auch für Historiker und angrenzende Fachdisziplinen anregend, bieten doch zahlreiche Beiträge mit ihren differenzierten Darstellungen zu kommunikativen Praxen, institutionellen Strukturen und (regional-)geschichtlichen Zusammenhängen Anregungen zur interdisziplinären Forschung.

Damit reiht es sich zugleich ein in die Entwicklung einer »neuen deutschen Sprachgeschichte« (Herrmanns 2001, S. 572), die als ein »Fenster zur Welt« auch dazu beitragen will, Sprachgermanistik aus ihrer »splended isolation« (S. 573) zu befreien. Sie gehört zweifellos zu den Bereichen in der Sprachgeschichtsforschung, in denen in den letzten beiden Jahrzehnten (nicht zuletzt aufgrund der durch die politischen Entwicklungen ermöglichten Zugänge zu osteuropäischen Archiven) eine Vielzahl neuer Quellen erschlossen und in Verbindung mit angrenzenden Fachdisziplinen neue methodische Zugänge ermöglicht wurden.

Dennoch sind – wie auch von den Herausgebern ausdrücklich vermerkt (vgl. S. XI f.) – bei weitem nicht alle Fragen geklärt. So fehlen nicht nur Untersuchungen zu einzelnen Regionen (etwa der Ukraine oder der Schweiz), sondern insbesondere auch umfangreichere Längsschnittuntersuchungen zu ausgewählten Aspekten, was u. a. auf fehlende aufgearbeitete Korpora zurückzuführen ist. Selbst wenn auch in einem Handbuch keine vollständige Erfassung aller Kanzleisprachen erreicht werden kann, so ist dennoch die geringe Präsenz ostmitteldeutscher Kanzleien oder das vollständige Fehlen ostniederdeutscher Kanzleien zu bedauern. Untersuchungen etwa zu Erfurt, Rostock und Schwerin liegen durchaus bereits vor. Auch Berlin, immerhin eine der besterforschten Stadtsprachen, dürfte in einem solchen Kompendium eigentlich nicht fehlen. Die 8. Tagung des ›Internationalen Arbeitskreises für Kanzleisprachen‹ wird bereits die Bedeutung von Individualstil vs. Formulierungstraditionen, Syntax und Textaufbau kanzleisprachlicher Schriftstücke (vgl. Tagungsankündigung) in den Mittelpunkt stellen. Gerade unter dem Aspekt der Entstehung des Neuhochdeutschen dürften zukünftig aber z. B. auch metasprachliche Untersuchungen außerordentlich fruchtbringend sein.

Nicht selbstverständlich und deshalb durchaus auch erwähnenswert ist der solide Eindruck, den das Werk durch die sorgfältige Lektorierung vermittelt.

Abschließend bleibt den Herausgebern und letztlich auch der Forschungsgemeinschaft zu wünschen, dass das Handbuch eine breite und intensive Aufnahme findet und die in zahlreichen Beiträgen und von den Herausgebern aufgeführten Desiderata aufgegriffen werden, so dass möglicherweise in einem zweiten Handbuch weitere Ergebnisse der Kanzleisprachenforschung vorgestellt werden können.

Literatur

- Greule, Albrecht 2001: Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext. Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg, 5.–7. Oktober 1999, Wien.
- Hermanns, Fritz 2001: Neue deutsche Sprachgeschichte, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 48, S. 572–600.
- Meier, Jörg u. Arne Ziegler 2002: Kanzleisprachenforschung im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Bibliographie, Wien (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 2).